

Satzung des Vereins Rhein/Main VOLL ERNEUERBAR e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Rhein/Main VOLL ERNEUERBAR**“, nachfolgend „**RMVE**“ genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Wiesbaden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes. RMVE engagiert sich für eine Verbesserung der Lebensqualität und eine nachhaltige Entwicklung vor allem in Wiesbaden und im Rhein-Main-Gebiet.
- (2) Ein wichtiges Ziel des Vereins ist dabei die Umsetzung der Energiewende. Unter Energiewende wird der möglichst vollständige Umstieg der Energieversorgung in der Region auf nachhaltig erzeugte erneuerbare Energien verstanden bis hin zur Vollversorgung durch Erneuerbare Energien.
- (3) RMVE erreicht seine Ziele insbesondere durch:
 - a) Information der Öffentlichkeit mittels eigener Medienträger, Diskussionsforen und Informationsveranstaltungen,
 - b) Vernetzung von Akteuren mit ähnlichen Zielen in der Region,
 - c) Unterstützung von und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Organisationen und Institutionen im Sinne der Vereinsziele sowie
 - d) Moderation bei Interessenkonflikten zwischen den Akteuren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweiligen gültigen Fassung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vor Jahresende.
- (5) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben einen Beitrag zu entrichten. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern: der/dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin/dem Stellvertreter und der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (7) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt. Die Vorstandssitzungen sind für alle Mitglieder des Vereins öffentlich.
- (8) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern zeitnah mitzuteilen.
- (10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von zehn Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Übermittlungsprotokolls (bei E-Mail, Fax) oder des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse (Postadresse oder E-Mail- oder Fax-Adresse) gerichtet ist.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung in vierzehn Tagen ein. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
- (7) Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a. Beschlüsse über Projekte, Veranstaltungen und weitere Arbeiten des Vereins
 - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Wahl der Vorstandsmitglieder (alle zwei Jahre) und Wahl von zwei Kassenprüfern (jährlich)
 - e. Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge
 - f. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - g. Beschlussfassung über die Beteiligung an Gesellschaften/Vereinen
 - h. Entscheidung über eingereichte Anträge
 - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - j. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss
- (8) Jedes Mitglied im Sinn von § 4 (1) hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben

§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der

Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern zeitnah schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sie werden den Mitgliedern zeitnah bekannt gemacht und auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Organisation, die ähnliche Ziele wie RMVE verfolgt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke entsprechend dem § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

(3) Über die Vergabe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 13.10.2011 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Wiesbaden, 13. Oktober 2011